



5/SN-109/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Republik Österreich
 Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft
 und Verkehr
 Radetzkystraße 2
1031 Wien

fh lieffelk

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 84/10. 11. 94
Datum: 11. NOV. 1994
Verteilt 25.11.94

zl. 317/94

DVR: 0487864

KUC/NC

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem Teil D "Schiffahrtskonzession" des Schiffahrtsgesetzes 1990 geändert wird;

zl. 554.003/4-V/7-1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag dankt für die Übersendung dieses Entwurfes zur Stellungnahme.

Es wird begrüßt, daß der Entwurf den EU-Richtlinien angepaßt ist und die künftige gesetzliche Regelung eine Liberalisierung der bisherigen, etwas starren Bestimmungen bringen soll.

Bedenken wurden jedoch gegen die Regelung des § 78 Abs 3 des Entwurfes erhoben, mit der bestimmte gewerbliche Tätigkeiten die Voraussetzungen erleichtert werden sollen. Nach dieser Bestimmung ist für eine große Anzahl von gewerblichen Tätigkeiten lediglich erforderlich, daß der Bewilligungswerber die Verfügung über die erforderlichen Anlegestellen bzw Schiffahrtsanlagen und die Zustimmung des allenfalls Verfügberechtigten des Gewässers nachweist.

- 2 -

Im übrigen wird noch der Nachweis der "Verlässlichkeit" gefordert. Nach § 79 des Entwurfes ist die Verlässlichkeit insb dann nicht gegeben, wenn der Bewilligungsgeber zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldbuße von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde oder der Bewilligungsgeber wiederholt wegen grober Verletzung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften rechtskräftig bestraft wurde.

Demnach wäre die im seinerzeitigen SchiffahrtsG für die größeren Konzessionen erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit nicht mehr als Bedingung vorgesehen. Abweichend von der Gewerbeordnung würden demnach im Ergebnis nur die Regelungen des § 13 Abs 1 GewO übernommen werden, nicht hingegen die Regelungen des § 13 Abs 2 bis 7 GewO.

Demgegenüber erscheint dies jedoch schon im Hinblick auf die Sicherheit der betroffenen Personen erforderlich, zumal gerade beim Gewerbe der Personenbeförderung doch erhöhte Sorgfaltsvorschriften gegeben sein sollten. Es wäre daher zu erwägen, die oben erwähnten Bestimmungen aus der GewO vollinhaltlich in das Schiffahrtsgewerberecht zu übernehmen.

Weiters sollte nochmals erwogen werden, zumindest einen Teil der im Anhang zur Richtlinie 87/540 aufgelisteten Sachgebiete, in denen Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, auch für die erleichterten Konzessionen zu übernehmen; zumindest sollten jene Sachgebiete, die technische Normen und die Sicherheit betreffen, übernommen werden.

Wien, am 25. Oktober 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG




 Dr. Klaus HOFFMANN
 Präsident